

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

44. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2023

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Auflösung des Realverbandes „Teilungs- und Verkopplungsinteressenten Wiesede“	55
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung)	55
Bauleitplanung der Stadt Esens; Bebauungsplan Nr. 107 „Norderwall“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)) <u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	56
Bekanntmachung der Stadt Esens; Widmung einer Stichstraße der Bahnhofstraße (zum Polizeigrundstück)	56
Bekanntmachung der Stadt Esens; Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche	56
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2023	57
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2023	57
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2023	58
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2023	58
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2023	59
Bauleitplanung in der Gemeinde Neuschoo; <u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB A. Bebauungsplan Nr. 10 „Am Rosenmeer“ B. 24. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	59
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Spiekeroog	60

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Auflösung des Realverbandes „Teilungs- und Verkopplungsinteressenten Wiesede“

Mit meiner Verfügung vom 20.07.2023 wurde der Realverband „Teilungs- und Verkopplungsinteressenten Wiesede“ gem. § 40 Abs. 1 Niedersächsischen Realverbandsgesetzes (RealVerG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), aufgelöst.

Eine Ausfertigung der Verfügung liegt im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit vom 01.08.2023 bis einschließlich 07.08.2023 zu jedermanns Einsicht aus.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht besonders zuzustellen ist (§ 40 Abs. 4 RealVerG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Wittmund, den 20. Juli 2023

Landkreis Wittmund
(L. S.) Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 04. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung) vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31.07.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 16 vom 30.11.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 a wird wie folgt neu gefasst:

a) die Buchungsdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 der bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen über das Online-Meldesystem digital zu erfassen. Die so erstellte ausgedruckte Gästekarte ist dem Beitragspflichtigen spätestens bei Ankunft auszuhändigen und der Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen. Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel rechnet über das digitale System direkt mit dem Wohnungsgeber ab. Ausnahmen vom digitalen Verfahren sind nur auf begründetem Antrag durch den Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel möglich.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Esens, den 04.07. 2023

Stadt Esens
(L. S.)

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

Bebauungsplan Nr. 107 „Norderwall“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

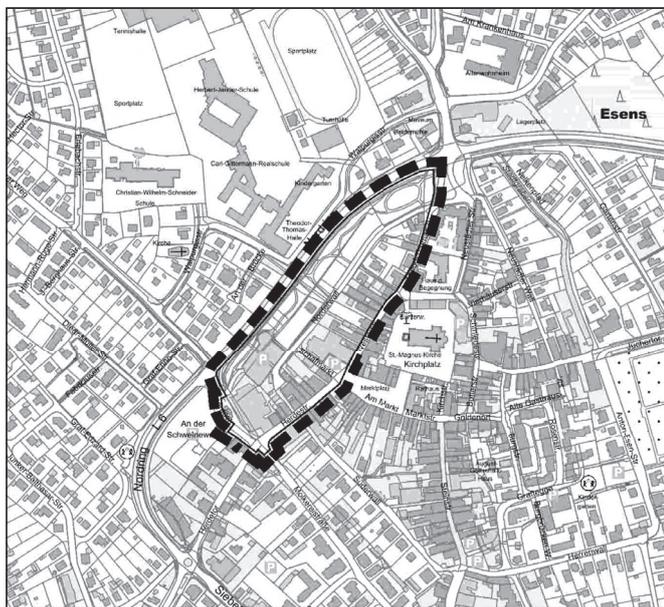
Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 107 „Norderwall“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 107 „Norderwall“ der Stadt Esens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 107 „Norderwall“ der Stadt Esens wird mit der Begründung, dem Vermessungsplan und der 58. Flächennutzungsplan-Berichtigung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 „Norderwall“ der Stadt Esens ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Die Veränderungssperre für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Norderwall“, Stadt Esens, die am 30.09.2021 für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 107 „Norderwall“ in Kraft trat, wird mit dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Esens, 05.07.2023

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Widmung einer Stichstraße der Bahnhofstraße (zum Polizeigrundstück)

Der Rat der Stadt Esens hat mit Beschluss vom 04.07.2023 beschlossen, die Stichstraße (Gemeindestraße) der Bahnhofstraße (zum Polizeigrundstück) gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der „Weg östlich der Bahnhofstraße (zum Polizeigrundstück)“ ist bereits seit dem 27. Juli 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (Nr. 22 im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Esens). Durch eine Gehwegabsenkung stimmt die Widmungskarte nicht mehr mit den örtlichen Gegebenheiten überein und ist anzupassen. Darüber hinaus wird der Wendehammer im nordöstlichen Bereich in die Widmung mit aufgenommen.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Esens, Zimmer 5, Am Markt 20, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Esens, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu richten.

Esens, 06.07.2023

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

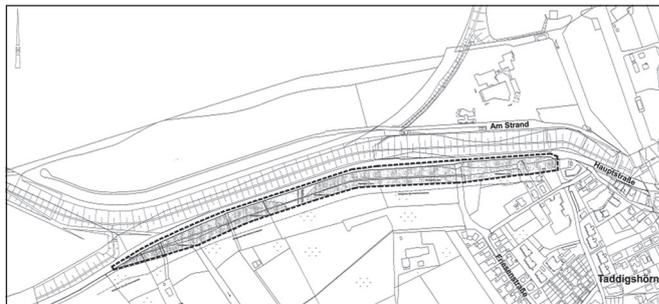
Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Der öffentliche Parkplatz an der ehemaligen L5 in Bensorsiel (Widmungskarte 20a, Stadt Esens OT Bensorsiel) wird eingezogen.

Während der dreimonatigen Frist nach Ankündigung der Einziehung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Rat der Stadt Esens hat deshalb in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, diese Straßen gemäß § 8 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz mit Wirkung vom 01.08.2023 einzuziehen.

Die einzuziehenden Straßenflächen sind aus den nachstehenden Lageplänen ersichtlich.



Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Esens, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu richten

Esens, 29.07.2023

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 839.200 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 827.900 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 753.000 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 707.600 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 355.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 754.000 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 8.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.585.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 390 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 390 v. H.
3. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Dunum, den 25.05.2023

(L. S.) **Gemeinde Dunum**
Freimuth
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 30.05.2023 unter dem Aktenzeichen 10.3/01 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.08.2023 bis 10.08.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Freimuth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 678.200 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 579.000 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 634.600 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 517.400 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 404.000 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 386.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 390 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 390 v. H.
3. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Moorweg, 18.04.2023

(L. S.) **Gemeinde Moorweg**
(Eiben)
stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 05.07.2023 unter dem Aktenzeichen 10.3/01 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.08.2023 bis 10.08.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 26, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04971/206-26 erforderlich.

Eiben
stv. Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.097.600 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.222.900 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.985.200 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.998.800 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 348.800 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.793.700 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.500.000 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 416.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.500.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 156.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | A |
| (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 400 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Neuharlingersiel, 18.04.2023

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 05.07.2023 unter dem Aktenzeichen 10.3/02 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.08.2023 bis 10.08.2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 17.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.932.600 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.054.600 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.810.800 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.775.800 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 43.400 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 691.500 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 514.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | |
| (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 390 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 390 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Stedesdorf, 17.05.2023

Gemeinde Stedesdorf
(L. S.) Becker
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 24.05.2023 unter dem Aktenzeichen 10.3/02 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.08.2023 bis 10.08.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Becker
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.671.000 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.826.500 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.633.300 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.755.000 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 104.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 359.500 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 107.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 81.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 370 v.H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 390 v.H.
3. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Werdum, 20.04.2023

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Weiler-Rodenbäck
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.08.2023 bis 10.08.2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Edenserlooger Straße 21, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Bekanntmachung

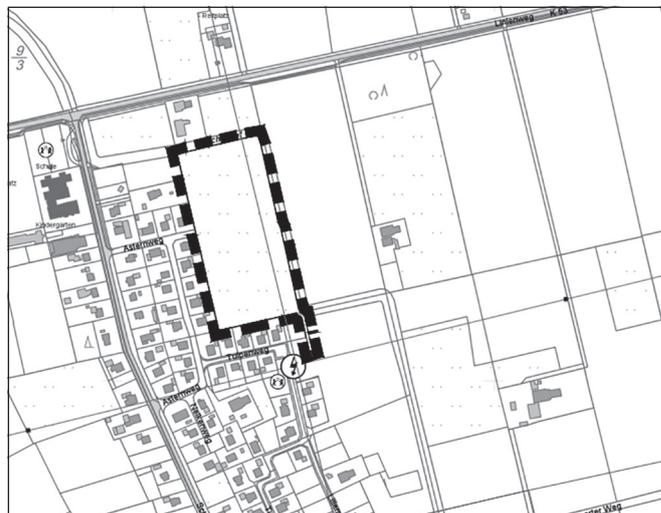
Bauleitplanung in der Gemeinde Neuschoo

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

A. Bebauungsplan Nr. 10 „Am Rosenmeer“

Der Rat der Gemeinde Neuschoo hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Neuschoo, Kummerweg 18, 26487 Neuschoo, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Am Rosenmeer“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuschoo unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

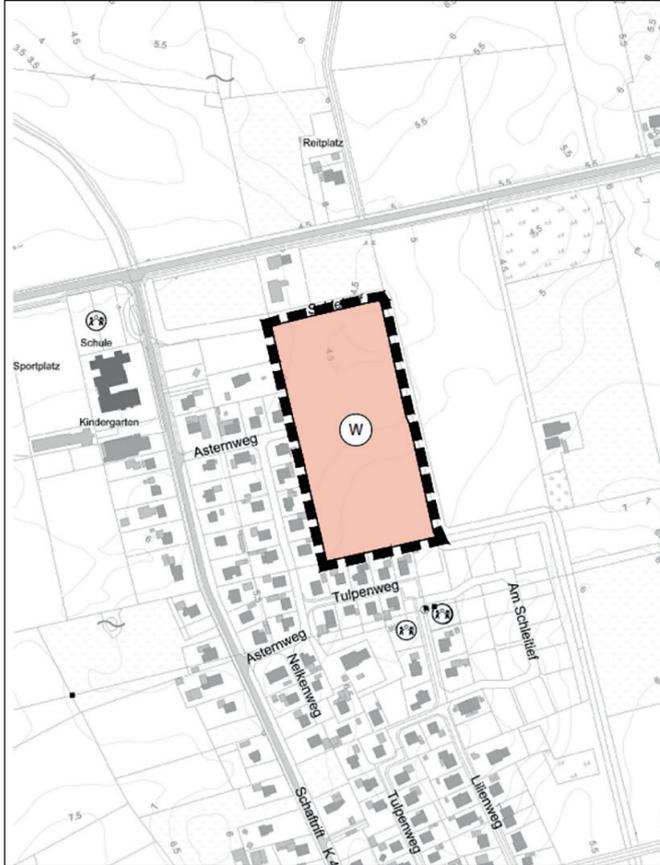
Neuschoo, den 13.07.2023

Gemeinde Neuschoo
Die Bürgermeisterin
Rabenstein

B. 24. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Rosenmeer“ der Gemeinde Neuschoo wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die bisherige Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ wird ersetzt durch die Darstellung „Wohnbauflächen“.

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000; vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem oben genannten Bebauungsplan wirksam.

Westerholt, den 13.07.2023

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Spiekeroog

Gem. § 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Frist für die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Spiekeroog wird um ein Jahr verlängert. Der Verlängerungszeitraum schließt sich unmittelbar an das Auslaufen der bis zum 29. Oktober 2023 wirksamen Veränderungssperre an.

Spiekeroog, den 30. Juni 2023

Gemeinde Spiekeroog
Patrick Kösters
Bürgermeister